

Stellungnahme zum Schreiben vom 16.06.2026 des Bundesministeriums für Landwirtschaft, Ernährung und Heimat

Änderung der Tierischen Nebenprodukte-Beseitigungsverordnung (TierNebV)

Verband der Humus- und Erdenwirtschaft e.V. (VHE)

Eintragung des VHE im Lobbyregister gemäß Lobbyregistergesetz:

- Registriernummer: R003381
- Ersteintrag: 14.03.2022

Aachen, den 30.06.2026

Der VHE vertritt bundesweit Unternehmen und öffentlich-rechtliche Körperschaften, die aus Bioabfällen hochwertige Kompost- und Gärprodukte, Biogas sowie biogene Brennstoffe erzeugen.

Der VHE wird beim Deutschen Bundestag als Vertreter für die Bioabfall- und Kompostwirtschaft geführt.

Vorbemerkung

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, im Vorfeld einer Änderung der Tierischen Nebenprodukte-Beseitigungsverordnung (TierNebV) Hinweise aus Sicht der Bioabfall- und Kompostwirtschaft einzubringen. Da derzeit noch kein konkreter Verordnungsentwurf vorliegt, beschränken sich die nachfolgenden Hinweise auf die aus Sicht des VHE wesentlichen fachlichen Anliegen für das weitere Verfahren.

Im Mittelpunkt steht die Beibehaltung der bewährten nationalen Regelungen zur hygienisierenden Behandlung von Küchen- und Speiseabfällen aus privaten Haushaltungen und sonstigen, gewerblichen Herkunft in Kompostierungs- und Biogasanlagen. Der dortige Verweis auf die Anforderungen an die hygienisierende Behandlung gemäß Bioabfallverordnung (BioAbfV) hat sich als sicher und im Vollzug als bewährt gezeigt und sollte bei der Überarbeitung der TierNebV somit rechtssicher fortgeführt werden.

Die Behandlung von Biotonneninhalten erfolgt in Deutschland seit über 30 Jahren in Kompostierungs- und Biogasanlagen. Inzwischen umfasst dieser Stoffstrom jährlich mehr als 5 Mio. Mg. Die langjährige Praxis zeigt, dass die bestehenden Vorgaben der BioAbfV ein hygienisch bewährtes Behandlungssystem darstellen.

Damit unterstützt der VHE vollends die Position der Bundesgütegemeinschaft Kompost e. V. (BGK), wonach die nationalen Regelungsmöglichkeiten des europäischen Veterinärrechts weiterhin genutzt und bei den Behandlungsanforderungen für Küchen- und Speiseabfälle auch künftig auf die BioAbfV verwiesen werden sollte.

Darüber hinaus regt der VHE an, im Zuge der Anpassung der TierNebV an das geltende europäische Tiernebenprodukterecht, insbesondere die VO (EG) Nr. 1069/2009 und die VO (EU) Nr. 142/2011, praxisgerechte Regelungen und mögliche Vereinfachungen zu prüfen. Dies betrifft insbesondere die Konkretisierung von Begriffen wie „geschlossener Kompostierungsreaktor“, Nachweis- und Dokumentationspflichten (Handelspapier, Aufzeichnungspflichten) sowie den Umgang mit Hygieneindikatoren.

Verwendete Abkürzungen und Begriffe:

TierNebV	Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsverordnung
VO (EG) Nr. 1069/2009	Verordnung über tierische Nebenprodukte und Folgeprodukte, die nicht für den menschlichen Verzehr bestimmt sind
VO (EU) Nr. 142/2011	Durchführungsverordnung zur VO (EG) Nr. 1069/2009
BioAbfV	Bioabfallverordnung
Biogut	Inhalte der Biotonne

Hinweise zum Änderungsbedarf der TierNebV

1. Beibehaltung der bewährten BioAbfV-Hygienisierungsvorgaben für Küchen- und Speiseabfälle aus privaten Haushaltungen

1.1 Ausgangslage

Für Küchen- und Speiseabfälle der Kategorie 3, die in privaten Haushaltungen anfallen und in einer Biogas- oder Kompostierungsanlage behandelt werden, verweist § 3 TierNebV derzeit auf die entsprechenden Regelungen der Bioabfallverordnung (BioAbfV). Diese Systematik ist für die Bioabfallwirtschaft von zentraler praktischer Bedeutung.

Die Behandlung von Biogut erfolgt in Deutschland seit vielen Jahren auf Grundlage der BioAbfV. Die dort geregelten Anforderungen an die hygienisierende Behandlung sind im Anlagenbestand eingeführt, behördlich vollziehbar und überprüfbar. Anlagenbetreiber, öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger, Überwachungsbehörden und Qualitätssicherungssysteme haben sich auf diese Systematik eingestellt.

Aus Sicht des VHE sollte dieser bewährte Regelungsansatz bei der Überarbeitung der TierNebV erhalten bleiben.

1.2 Rechtliche Einordnung: nationale Regelungsmöglichkeiten und alternative Umwandlungsparameter

Für die Beibehaltung des Verweises auf die BioAbfV sprechen aus Sicht des VHE zwei miteinander vereinbare Begründungslinien. Zum einen eröffnet die VO (EG) Nr. 1069/2009 nationale Regelungsmöglichkeiten für Küchen- und Speiseabfälle der Kategorie 3. Zum anderen lässt auch die VO (EU) Nr. 142/2011 alternative Umwandlungsparameter für Biogas- und Kompostierungsanlagen zu, sofern eine gleichwertige hygienische Wirkung erreicht wird.

Nationale Regelungsmöglichkeiten nach VO (EG) Nr. 1069/2009

Küchen- und Speiseabfälle gelten nach der VO (EG) Nr. 1069/2009 grundsätzlich als Material der Kategorie 3, sofern sie nicht aus international eingesetzten Verkehrsmitteln stammen (Art. 10 Buchstabe p VO (EG) Nr. 1069/2009). Material der Kategorie 3 kann grundsätzlich kompostiert oder in Biogas umgewandelt werden (Art. 14 Buchstabe f VO (EG) Nr. 1069/2009).

Die VO (EG) Nr. 1069/2009 sieht außerdem vor, dass für die Verarbeitung tierischer Nebenprodukte in Biogas- oder Kompostierungsanlagen nähere Durchführungsmaßnahmen zu den Behandlungsparametern festgelegt werden können. Küchen- und Speiseabfälle werden dabei ausdrücklich miterfasst (Art. 15 Abs. 1 Buchstabe c VO (EG) Nr. 1069/2009). Bis zum Erlass entsprechender unionsrechtlicher Vorschriften können die Mitgliedstaaten nationale Vorschriften für die Umwandlung von Küchen- und Speiseabfällen der Kategorie 3 erlassen oder beibehalten (Art. 15 Abs. 2 Buchstabe a Ziffer ii VO (EG) Nr. 1069/2009).

Zwar enthält die VO (EU) Nr. 142/2011 als Durchführungsverordnung zur VO (EG) Nr. 1069/2009 Anforderungen an Biogas- und Kompostierungsanlagen. In den Bezugsvermerken der VO (EU) Nr. 142/2011 wird Art. 15 Abs. 1 Buchstabe c VO (EG) Nr. 1069/2009 jedoch nicht ausdrücklich als Ermächtigungsgrundlage genannt.

Aus Sicht der BGK und unterstützend durch den VHE spricht diese Systematik dafür, dass nationale Regelungen zur Behandlung von Küchen- und Speiseabfällen der Kategorie 3 in Biogas- und Kompostierungsanlagen weiterhin zulässig sind. In Deutschland ist dieser Regelungsansatz bislang über die TierNebV in Verbindung mit der BioAbfV umgesetzt worden.

Alternative Umwandlungsparameter nach VO (EU) Nr. 142/2011

Unabhängig davon ergibt sich auch bei Heranziehung der VO (EU) Nr. 142/2011 kein zwingender Ausschluss nationaler bzw. alternativer Behandlungsvorgaben. Die VO (EU) Nr. 142/2011 enthält in Anhang V Kapitel III Abschnitt 1 zwar Standard-Umwandlungsparameter für Biogas- und Kompostieranlagen. Für Material der Kategorie 3 werden dort im Kern eine Partikelgröße von höchstens 12 mm, eine Mindesttemperatur von 70 °C und eine Mindestverweildauer von 60 Minuten genannt.

Diese Standardparameter sind jedoch nicht die einzige unionsrechtlich vorgesehene Möglichkeit. Die zuständige Behörde kann alternative Verarbeitungsparameter für Biogas- und Kompostieranlagen gestatten, sofern die Anforderungen des Anhangs V Kapitel III Abschnitt 2 erfüllt sind (Art. 10 Abs. 3 VO (EU) Nr. 142/2011).

Anhang V Kapitel III Abschnitt 2 sieht wiederum vor, dass andere spezifische Anforderungen zugelassen werden können, wenn in Bezug auf die Verringerung von Pathogenen eine gleichwertige Wirkung erreicht wird. Diese Möglichkeit wird ausdrücklich auch für Küchen- und Speiseabfälle genannt, die in einer Biogas- oder Kompostierungsanlage als einziges tierisches Nebenprodukt verwendet werden.

Damit ergibt sich auch bei Heranziehung der VO (EU) Nr. 142/2011 kein zwingender Ausschluss nationaler bzw. alternativer Behandlungsvorgaben. Vielmehr bestätigt die Verordnung, dass für Küchen- und Speiseabfälle in Biogas- und Kompostierungsanlagen neben den Standardparametern auch abweichende Parameter zugelassen werden können, sofern eine gleichwertige hygienische Wirkung gewährleistet wird.

Für den VHE ist daher entscheidend, dass die Überarbeitung der TierNebV diese Möglichkeit nicht verengt, sondern den bewährten nationalen Regelungsansatz rechtssicher fortführt.

1.3 Fachliche Einordnung: Bewährte Hygienisierung nach BioAbfV

Die BioAbfV enthält seit vielen Jahren praxiserprobte Anforderungen an die hygienisierende Behandlung von Bioabfällen. § 2 Nr. 2 BioAbfV nennt als hygienisierende Behandlung insbesondere die Pasteurisierung, die aerobe hygienisierende Behandlung, insbesondere thermophile Kompostierung, sowie die anaerobe hygienisierende Behandlung, insbesondere thermophile Vergärung. Die konkreten Anforderungen an diese Verfahren sind in Anhang 2 der BioAbfV näher ausgestaltet.

Diese Verfahren sind im deutschen Anlagenbestand eingeführt und im Vollzug etabliert. Die BioAbfV stellt dabei nicht allein auf Behandlungsparameter ab, sondern verbindet die Anforderungen an die Prozessführung mit Nachweisen zur Wirksamkeit des Hygienisierungsverfahrens. So sind die Wirksamkeit des Verfahrens durch Prozessprüfung beziehungsweise bei Pasteurisierungsanlagen durch technische Abnahme, die Einhaltung der erforderlichen Temperatur über die notwendige

Dauer durch Prozessüberwachung sowie die hygienische Beschaffenheit der behandelten Bioabfälle durch regelmäßige Untersuchungen abzusichern.

Bei der Kompostierung erfolgt die Hygienisierung über eine kontrollierte Temperatur- und Luftführung im Rotteprozess. Für eine stabile aerobe Kompostierung sind Struktur, Porenvolumen und Luftführung des Materials von wesentlicher Bedeutung. Eine pauschale Zerkleinerung von Biogut auf 12 mm wäre in deutschen Kompostierungsanlagen daher nicht sachgerecht und in der bestehenden Anlagenpraxis nicht umsetzbar, da hierdurch die für die aerobe Behandlung erforderliche Materialstruktur beeinträchtigt werden kann.

1.4 Anregung des VHE

Der VHE regt an, den bestehenden Verweis auf die BioAbfV für Küchen- und Speiseabfälle aus privaten Haushaltungen im Sinne des § 3 TierNebV beizubehalten. Die TierNebV sollte künftig die Schnittstelle bilden, über die die europarechtliche Option zu den Anforderungen mit der bewährten deutschen Bioabfallbehandlungspraxis rechtssicher verbunden werden.

2. Weitere Klarstellungs- und Änderungsbedarfe

Neben der Beibehaltung der BioAbfV-Hygienisierungsvorgaben sieht der VHE weitere Punkte, die bei der Überarbeitung der TierNebV berücksichtigt werden sollten. Diese Punkte betreffen vor allem Vollzugssicherheit, Praxistauglichkeit und Bürokratieabbau.

2.1 Begriffe „geschlossener Reaktor“, „geschlossener Bereich“ und „nicht umgehbar“

In der Praxis bestehen Auslegungsfragen zu Begriffen wie „geschlossener Reaktor“, „geschlossener Bereich“ und „nicht umgehbar“. Diese Begriffe sind für Kompostierungsanlagen von erheblicher Bedeutung, weil in Deutschland unterschiedliche geschlossene oder gekapselte Systeme eingesetzt werden, etwa Tunnel-, Boxen-, Hallen- oder gekapselte Rotteverfahren.

Der VHE hält eine Klarstellung für sinnvoll, dass nicht allein eine bestimmte Bauform maßgeblich ist. Entscheidend sollte sein, ob das jeweilige baulich geschlossene System eine kontrollierte Prozessführung ermöglicht, eine Umgehung der hygienisierenden Behandlungsstufe verhindert und die hygienischen Anforderungen nachweislich erfüllt.

Verschiedene bestehende, bauliche geschlossene bzw. gekapselte Kompostierungssysteme sollten daher nicht allein aus formalen Gründen durch unklare Begriffsdefinitionen und Zuordnungen in Frage gestellt werden, wenn sie hygienisch sicher betrieben und behördlich überwacht werden.

2.2 Handelspapiere, Aufzeichnungen und Nachweispflichten

Die Rückverfolgbarkeit von tierischen Nebenprodukten und entsprechenden Stoffströmen ist ein wichtiger Bestandteil des Veterinärrechts. Zugleich bestehen in Kompostierungs- und Biogasanlagen bereits umfangreiche Dokumentationspflichten aus Abfallrecht, Düngerecht, Anlagenzulassung, Eigenkontrolle und Qualitätssicherung.

Der VHE regt daher an, bei der Überarbeitung der TierNebV konsequent zu prüfen, welche Handelspapier-, Aufzeichnungs-, Kennzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten unionsrechtlich zwingend erforderlich sind und an welchen Stellen bestehende Dokumentationssysteme, digitale Nachweise oder Erleichterungen genutzt werden können.

Ziel sollte sein, die notwendige Rückverfolgbarkeit sicherzustellen, ohne vermeidbare Doppelmeldungen und Mehrfachdokumentationen zu schaffen.

2.3 Umgang mit Hygieneindikatoren

Hygieneindikatoren wie *Escherichia coli* können wertvolle Hinweise zur Prozesshygiene geben, aber nur wenn die Untersuchung direkt nach Abschluss des Hygienisierungsprozesses durchgeführt wird. Bei biologischen Materialien wie Komposten und Gärprodukten besteht die hohe Wahrscheinlichkeit einer Fehlbewertung, da im weiteren Verlauf der biologischen Behandlung (Ausreifung und Lagerung) eine Rekontamination und Vermehrung von Hygieneindikatoren, die sich vom Abbau organischer Substanz ernähren, stattfinden kann. Wiederbesiedlungen oder Rekontaminationen nach der hygienisierenden Behandlung ist möglich und wahrscheinlich. Durch einen Nachweis solcher Hygieneindikatoren im Endprodukt kann deshalb nicht zwingend auf eine unzureichende Hygienisierung des eigentlichen Behandlungsprozesses geschlossen werden.

Soweit die TierNebV nationale Vollzugsspielräume eröffnet, sollte der Umgang mit Hygieneindikatoren fachlich differenziert und risikoorientiert ausgestaltet werden. Maßgeblich sollten die beherrschte Prozessführung und die Einhaltung der hygienisierenden Behandlungsparameter selbst sein. Im Rahmen der Gütesicherung Kompost und Gärprodukte erfolgt eine engmaschige Überprüfung der hygienisierten Behandlung durch Temperaturkontrollen in Verbindung mit entsprechender Probenahme des erzeugten Kompostes und Gärprodukte. Auch die in der BioAbfV vorgesehene Prozessprüfung von Kompostierungs- und Biogasanlagen anhand festgelegter Indikatorkeime trägt wesentlich dazu bei, die seuchenhygienische Wirksamkeit der Behandlung nachzuweisen.